

Schweizer Verband Studentischer  
Organisationen für Nachhaltigkeit

Fédération Suisse d'Organisations  
Éudiantes pour un Développement Durable

Federazione Svizzera delle Organizzazioni  
Studentesche per lo Sviluppo Sostenibile

## **Schweizer Verband Studentischer Organisationen für Nachhaltig- keit (VSN) – Statuten**

## **Fédération Suisse d'Organisations Étudiantes pour un Dévelop- pement Durable (FDD) – Statuts**

## **Federazione Svizzera delle Organizzazioni Studentesche per lo Sviluppo Sostenibile (FSS) – Statuti**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Rechtsnatur und Sitz**

- 1 Unter der Bezeichnung Schweizer Verband studentischer Organisationen für Nachhaltigkeit (VSN) besteht ein gemeinnütziger Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der VSN ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- 3 Der VSN hat seinen Sitz in Bern.

#### **Art. 2 Zweck**

Der VSN fördert und fordert den Übergang der tertiären Schweizer Bildungsinstitutionen (hauptsächlich Hochschulen, nachstehend TBS) und deren Einflussbereiche zu einer nachhaltigen Zukunft.

#### **Art. 3 Ziele**

- 1 Der VSN ist eine studentische, demokratische Plattform zum Austausch von Mitteln, Ideen, zur Koordination, Projektinitiation und zur gemeinsamen Reflexion aller Interessierten, die an den Angeboten des Verbandes teilnehmen möchten.
- 2 Der VSN pflegt den Kontakt mit nationalen und internationalen studentischen Organisationen, mit den Behörden, mit den Verantwortlichen der Körperschaften der TBS und mit weiteren Gruppen ähnlicher Interessen.
- 3 Die Ziele sind im Leitbild konkretisiert.

#### **Art. 4 Mittel, Haftung und Beiträge**

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - d) Spenden und Zuwendungen aller Art
  - e) Sponsoring
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen, sowie die für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Die Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung (nachstehend DV) im Herbst für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

#### **Art. 5 Geschäftsjahr und Amtsdauer**

- 1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem akademischen Jahr.
- 2 Wenn nichts anderes bestimmt ist, beginnt und endet jede Amtsdauer mit der DV.

#### **Art. 6 Verbandssprachen**

- 1 Verbandssprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.
- 2 Der VSN ist auf das Gleichgewicht zwischen den Sprachen und deren Gebrauch sowohl im Innern des VSN wie auch in der Kommunikation nach aussen bedacht.
- 3 Alle offiziellen Publikationen werden nach Möglichkeit auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch veröffentlicht. Unter offiziellen Publikationen werden Statuten, Leitbild und die vom Vorstand bestimmten Dokumente verstanden.

#### **Art. 7 Reglemente und Leitbild**

- 1 Der VSN erlässt ein Leitbild und verbindliche Reglemente.

## **II. Mitglieder**

#### **Art. 8 Arten der Mitglieder**

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Aktivmitgliedschaft)
- b) Kooperationspartner (Passivmitgliedschaft)
- c) Gönnermitglieder (Passivmitgliedschaft)

#### **Art. 9 Die ordentlichen Mitglieder (Aktivmitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht)**

- 1 Die ordentlichen Mitglieder des VSN sind studentische Organisationen an TBS.
- 2 Die DV kann Organisationen auf Antrag des Vorstandes als aktive Mitglieder aufnehmen, sofern diese:
  - a) ähnliche Interessen und Ziele wie der VSN gemäss dessen Leitbild verfolgen;
  - b) demokratische Strukturen haben;
  - c) parteipolitisch unabhängig sind;
  - d) nicht diskriminierend sind, insbesondere auf Grund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der

- Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Eine erneute Aufnahme ist nur möglich, wenn die Organisation in den zwei der Gesuchstellung vorangegangenen Jahren nicht aus dem Verband ausgeschlossen wurde.
  - 4 Eine Mitgliedschaft im Verband wird beendet:
    - a) durch den Austritt. Jedes Mitglied hat das Recht mit einmonatiger Kündigungsfrist aus dem Verband zurückzutreten. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu senden. In allen Fällen bleibt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr dem Verband geschuldet.
    - b) durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Ausschlussantrag fällt in die Zuständigkeit des Vorstands, welcher diesen der nächsten oder einer ausserordentlichen DV vorlegt. Die begründete Ausschlussankündigung ist in schriftlicher Form durch den Vorstand an das betroffene Mitglied zu richten. Der Ausschlussentscheid ist durch die DV zu fällen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

#### **Art. 10 Die Kooperationspartner (Passivmitgliedschaft)**

Kooperationspartner sind juristische Personen welche sich für die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz oder/und auf internationalem Niveau einsetzen. Sie unterstützen den VSN ihren Zweck zu erfüllen insbesondere durch Beratung und/oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der DV und können sich mit beratender Stimme einbringen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, diese können Kooperationspartner provisorisch bestätigen; über die definitive Aufnahme entscheidet die DV.

#### **Art. 11 Die Gönnermitglieder (Passivmitgliedschaft)**

Gönnermitglied kann jede Person werden, welche den VSN mit einem jährlichen, von der DV festgesetzten Mindestbetrag unterstützt und den Zweck und die Ziele des VSN unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- oder Antragsrecht, können sich aber mit beratender Stimme einbringen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 12 Rechte der Mitglieder**

- 1 Jedes Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n an die DV.
- 2 Die Mitglieder haben an der DV Antragsrecht als Organisationseinheit.
- 3 Ordentliche Mitglieder können mittels Fragen in einer Interpellation vom Vorstand Auskunft verlangen.

#### **Art. 13 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Statuten, das Leitbild und die Reglemente des VSN zu respektieren.
  - b) die durch die DV festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 2 Jedes Mitglied muss den Kontakt zum VSN sicherstellen und aufrechterhalten.
- 3 Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern soll für die gemeinsame Zielsetzung unterstützend sein.

#### **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die DV bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens 100 Fr. beträgt. Legt die DV keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Die DV legt Beiträge für Kooperationspartner und Gönnermitglieder fest.

### **III. Grundprinzipien**

#### **Art. 15 Unabhängigkeit der Mitglieder**

Der VSN respektiert die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und unterstützt sie bei gemeinsamen Aktionen und Einzelaktivitäten.

#### **Art. 16 Auskunftspflicht**

- 1 Die Organe des VSN sind untereinander zur Auskunft über ihre Tätigkeit verpflichtet.
- 2 Arbeitsblätter, insbesondere die Protokolle, die im Rahmen eines Projektes eingebracht werden, müssen eine Zusammenfassung (Entscheidungen, Zeitplan) beinhalten, die zumindest ins Deutsche und Französische übersetzt wurde. Diese werden durch den Vorstand koordiniert, archiviert und für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

### **IV. Organe des VSN**

#### **Art. 17 Organe**

Die Organe des VSN sind:

- A. Die Delegiertenversammlung (DV)
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

#### **Art. 18 Unvereinbarkeiten**

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben an der DV nur dann ein Stimmrecht, wenn sie die einzig verfügbaren Delegierten ihrer Organisation sind. Sie verfügen jedoch an der DV über ein Antragsrecht.
- 2 Eine Anhäufung von Mandaten innerhalb des Verbandes ist wenn immer möglich zu vermeiden.

#### **A. Delegiertenversammlung (DV)**

#### **Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung:

- a) erlässt und ändert die Statuten, das Leitbild und die weiteren Grunddokumente des VSN;
- b) ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern in VSN;
- c) ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands;
- d) legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest;

- e) wählt den Vorstand;
- f) wählt eine Revisionsstelle
- g) legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
- h) genehmigt die Arbeitsberichte des Vorstandes;
- i) genehmigt die Jahresrechnung;
- j) genehmigt das Budget;
- k) beschliesst über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern;
- l) genehmigt die Zusammenarbeit mit und Teilnahme an anderen Organisationen, ständigen Institutionen und Gremien und die Ernennung der etwaigen Repräsentant/innen des VSN innerhalb der selbigen;

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

- 1 Die DV setzt sich aus Delegierten der Mitglieder des VSN zusammen.
- 2 Jedes Mitglied des VSN ernennt eine/n Delegierte/n. Die Wahl der Art und Weise der Ernennung ist den Mitgliedern überlassen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an der DV teil. Sie haben beratende Stimme.

#### **Art. 21 Delegierte**

- 1 Die Delegierten müssen Mitglied der sie entsendenden Mitgliedsorganisation des VSN sein.

#### **Art. 22 Sitzungsleitung**

- 1 Die Sitzungsleitung wird von der DV am Anfang der Sitzung gewählt.
- 2 Die DV kann für gewisse Teile der Sitzung eine andere Leitung wählen.
- 3 Die Sitzungsleitung teilt das Wort in der Reihenfolge der Redner/innenliste zu und sorgt für Ruhe und Ordnung an der DV.
- 4 Die Sitzungsleitung gibt Wahl- und Abstimmungsresultate bekannt.

#### **Art. 23 Mitwirkung und Stimmrecht**

- 1 Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Traktandierungsanträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der DV einzureichen.
- 3 Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- 4 Die Delegierten der Partner haben Antragsrecht.
- 5 Die Sitzungsleitung sorgt für eine reibungslose DV und schlichtet Diskussionen bei Streit, um den Ablauf der DV nicht zu stören.
- 6 Die Sitzungsleitung kann das Wort an eingeladene Personen erteilen.

#### **Art. 24 Einberufung**

- 1 Die DV findet zweimal jährlich statt. Eine im Herbstsemester und eine im Frühlingsemester.
- 2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand in Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Mitglied vorbereitet (Rotation). Die an alle Mitglieder verschickte Einladung enthält Datum, Zeit und Ort der DV sowie die zu behandelnden Geschäfte.

Sie ist spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zu verschicken. Einladungen per Mail sind gültig.

- 3 Eine ausserordentliche DV ist auf Verlangen des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
- 4 Eine ausserordentliche DV hat spätestens 60 Tage nach Einreichung des Begehrens, aber so früh wie möglich, stattzufinden.
- 5 Die DV ist öffentlich.

#### **Art. 25 Beschlussfähigkeit**

- 1 Die DV ist unabhängig vom Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Falls weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sind, können die abwesenden Mitgliedsorganisationen innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls Einsprache erheben und eine Neuabstimmung der bemängelten Abstimmung fordern.

#### **Art. 26 Beschlussfassung**

- 1 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten.

### ***B. Vorstand***

#### **Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Vorstand:

- a) führt die laufenden Geschäfte des VSN;
- b) vertritt den VSN nach aussen und unterhält regelmässigen Kontakt zu den Verbandsmitgliedern, den Repräsentanten\*innen der TBS, sowie zu anderen Gruppen mit ähnlichen Interessen;
- c) bereitet die DV vor, beruft diese ein;
- d) entscheidet provisorisch über die Zusammenarbeit mit und Teilnahme an anderen Organisationen, ständigen Institutionen und Gremien und die Ernennung der etwaigen Repräsentant\*innen des VSN innerhalb der selbigen;
- e) pflegt die Beziehungen mit den Projekten und stellt insbesondere den Informationsfluss zwischen den Organen sicher;
- f) archiviert die Protokolle der DV, der Projekte und der verschiedenen Sitzungen, sowie die Publikationen des Verbandes;
- g) erlässt Richtlinien für die Beschlussfindung und -fassung im Vorstand;
- h) verpflichtet den Verband durch zwei Unterschriften. Eine davon muss vom Präsidium /in oder dem Vize-Präsidium sein.
- i) regelt alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten und Reglemente einem anderen Organ des VSN übertragen sind;
- j) Kann gegen eine pauschale Bezahlung jemanden für ein Projekt beauftragen, welches mit Funktionsaufgaben des Verbandes verbunden ist. Die Ziele und den Zeitraum müssen vorab definiert sein.
- k) Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Ausstandsregel gemäss Art. 68 ZGB zwingend zu beachten.
- l) Kann gegen eine pauschale Bezahlung ein ordentliches Mitglied für ein Projekt beauftragen, welches im Interesse des VSN ist. Die Bezahlung wird auf ein kollektives Konto des ordentlichen Mitgliedes einbezahlt. Die Ziele und den Zeitraum müssen vorab definiert sein.

- m) Der Vorstand führt gemäss Gesetz die Geschäfte des Vereins, er ist das geschäftsführende Organ. Er kann die Geschäftsführung, Teile davon oder Projektleitungen eine oder mehrere Personen gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung mandatieren oder anstellen. Der Vorstand bleibt letztlich immer verantwortlich.
- n) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Gleichgewichts zwischen den Landessprachen und Geschlechtern. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) Die Person war oder ist Mitglied einer Mitgliedsorganisation des VSN.
  - b) Die Person war oder ist Mitglied einer Studentenorganisation.
  - c) Die Person kann sein Interesse an nachhaltiger Entwicklung nachweisen.
- 2 Idealerweise gehören keine Mitglieder des Vorstandes der selben Mitgliedsorganisation an. Falls mehrere Vorstandsmitglieder der gleichen Organisation angehören, müssen diese weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausmachen.
- 3 Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte an der DV sein.
- 4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens einem Präsidium, einer Finanzführung und einem Vize-Präsidium.
- 6 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **Art. 29 Beschlüsse und Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden.

### ***C. Revisionsstelle***

#### **Art. 30 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

#### **Art. 31 Zusammensetzung**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus mind. zwei natürlichen oder einer juristischen Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 32 Beschwerderecht

- 1 Beschlüsse der DV und des Vorstands werden unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen veröffentlicht. Als Veröffentlichung gilt sowohl die schriftliche wie auch die elektronische Zusendung der Dokumente auf Anfrage.
- 2 Die Mitglieder können gegen Beschlüsse innert Monatsfrist Tagen seit Kenntnisnahme wegen Verletzung von Gesetz oder Statuten schriftlich und begründet Beschwerde an den Vorstand erheben. Davor soll nach Möglichkeit eine Lösung mit dem Vorstand gesucht werden.
- 3 Die Mitglieder können gegen Beschlüsse des Vorstandes Monatsfrist seit Kenntnisnahme wegen Verletzung von Gesetz oder Statuten ein Wiedererwägungsgesuch an diesen richten.
- 4 Delegierte der Mitglieder müssen Änderungsbegehren und Beschwerden betreffend des Protokolls der DV innert 14 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand anbringen.

### Art. 33 Auflösung

- 1 Zur Auflösung des VSN ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Delegierten an einer DV erforderlich.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 3 Nach erfolgter Auflösung des VSN wird dessen Archiv dem Bundesarchiv übergeben.

### Art. 34 Art. 32 Statutenrevision

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten an der DV erforderlich.

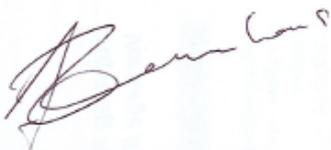
### Art. 35 Art. 33 Inkrafttreten und älteres Recht

- 1 Diese Statuten treten mit Datum vom 12.11.2020 in Kraft und ersetzen damit die Statuten vom 14.05.2020.

Bern, Mittwoch 11.11.2020



Marie-Claire Graf  
Präsidentin



Jan Zumoberhaus  
Vize-Präsident